

# **BVGer D-1498/2023 vom 26. Januar 2026**

Bundesverwaltungsgericht, 2026-01-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-1498\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1498_2023)

FR: TAF D-1498/2023 du 26 janvier 2026

IT: TAF D-1498/2023 del 26 gennaio 2026

## **Regeste**

Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren des Bundes (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

### **E. 1.2**

Der Gesuchsteller ist durch das Urteil D-1175/2022 vom 29. März 2022 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung des Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam).

### **E. 1.3**

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

### **E. 1.4**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben, wobei die in Art. 121-123 BGG enthaltene Aufzählung der Revisionsgründe abschliessend ist.

### **E. 1.5**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, weil sie der gesuchstellenden Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldigen Gründen nicht möglich war (unechte Noven; BGE 134 III 47 E. 2.1; Moser, et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.47), unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (echte Noven).

## **E. 2.2**

Der Gesuchsteller macht den Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsachen und des Auffindens entscheidender Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend. Die funktionale Zuständigkeit liegt somit - nachdem ein materielles Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt - beim Bundesverwaltungsgericht.

## **E. 2.3**

Ob die unsubstanzierten Vorbringen zum Erhalt des Haftbefehls die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun vermögen, kann aufgrund der nachstehenden Erwägungen offen bleiben.

## **E. 3.1**

Der Gesuchsteller bringt vor, er habe «bisher nicht über das Erlebte im Gefängnis erzählen» können. Er verdränge diese Erlebnisse aktiv und könne sich zwar «jetzt noch nicht vorstellen, es einer Person zu erzählen», aber er wolle «daran arbeiten mit einem Psychiater» (vgl. Revisionsverbesserung vom 5. April 2023). Dass er die asylrelevanten Erlebnisse «aktuell nicht wiedergeben» könne, werde jedoch medizinisch belegt, weshalb sein Asylentscheid revidiert werden müsse. Dem Bericht der Fachärztin für Allgemeinmedizin vom 13. Dezember 2022 ist zu entnehmen, der Gesuchsteller habe nicht über Ereignisse sprechen wollen, die sich «während eines zweitägigen Gefängisaufenthaltes im Irak ereignet» hätten.

## **E. 3.2**

Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass eine Traumatisierung das Aussageverhalten von Menschen beeinflussen und bisweilen dazu führen kann, dass ein Sachverhalt nicht vollumfänglich strukturiert und kohärent dargestellt wird. Untersuchungen haben indessen gezeigt, dass traumatische Erlebnisse unabhängig vom Vorliegen einer PTBS-Symptomatik in der Regel gut und langfristig erinnert werden können. Anders als bei neutralen Ereignissen werden jedoch bei traumatischen Ereignissen nicht in Beziehung stehende Details - zumindest in zeitlicher Nähe zum Ereignis - schlechter erinnert als bei neutralen Ereignissen (vgl. Renate Volbert, Aussagen über Traumata, in: Ludewig/Baumer/Tavor [Hrsg.], in: Aussagepsychologie für die Rechtspraxis, Hrsg. Ludewig/Baumer/Tavor, Zürich 2017, S. 399 ff.). Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine asylsuchende Person - wie der Gesuchsteller - auch im Falle einer Traumatisierung in der Lage ist, die Grundzüge der zur Begründung des Asylgesuches geltend gemachten Vorbringen ohne Widersprüche und anschaulich darzutun (vgl. dazu Urteil D-4550/2023 vom 3. November 2025 E. 6.3). Es wäre demnach vom Gesuchsteller jedenfalls zu erwarten, dass er die angeblich schlimmen Erlebnisse in der Vergangenheit zumindest benennen und in den Grundzügen vorbringen könnte, sodass dem Gericht überhaupt eine Beurteilung möglich werden könnte. Sein bloss ansatzweiser Hinweis auf «Erlebtes im Gefängnis» wurde von ihm aber in keiner Weise näher erläutert und bleibt daher gänzlich unbestimmbar. Seine Erklärung, das sei ihm nicht möglich, weil es ihm schwerfalle, darüber zu sprechen, erachtet das Gericht als reine Schutzbehauptung. Im Rahmen einer minimalen Wahrnehmung der gesetzlichen Mitwirkungspflicht ist auch von einer traumatisierten Person eine Konkretisierung der Erlebnisse zu erwarten.

## **E. 3.3**

Zu einer anderen Einschätzung vermögen auch die ärztlichen Berichte (vgl. Sachverhalt Bst. D., H. und I.) nicht zu führen. Eine über die medizinischen Diagnosen hinausgehende Einschätzung der behandelnden fachärztlichen Personen hinsichtlich der Frage, welche Ursache für die erstellten ärztlichen Diagnosen in Frage kommen könnten, finden sich darin im Einzelnen nicht. Auch ist aus den Arztberichten - entgegen der Behauptung des Gesuchstellers - nicht ohne Weiteres darauf zu schliessen, er sei während der Anhörung nicht in der Lage gewesen, seine Asylvorbringen darzulegen. Es erschliesst sich - namentlich auch mit Blick auf die Ausführungen in E. 3.2 - nicht, weshalb er im Asylverfahren mit keinem Wort einen angeblichen Gefängnisaufenthalt erwähnt und keine erduldeten Nachteile geltend gemacht hat. Es handelt sich beim Versuch des Gesuchstellers, seinen (aktuellen) Gesundheitszustand mit der damaligen Feststellung des Sachverhaltes (in der Anhörung) zu verknüpfen, um eine blosser Behauptung, die keinen substantiierten Revisionsgrund darstellt und die zugrunde liegenden Beweismittel sind sowohl für die Verknüpfung als auch als Nachweis für die Rechtzeitigkeit des Gesuchs ungeeignet.

#### **E. 3.4**

Im Übrigen entsprechen nachträglich beziehungsweise nach dem Urteil D-1175/2022 vom 29. März 2022 entstandene Beweismittel keinem zulässigen Revisionsgrund, was auch für die weiteren eingereichten medizinischen Dokumente gilt (vgl. Sachverhalt Bst. D.H. und I.; BVGE 2013/22). Auf die entsprechenden Vorbringen ist insoweit nicht einzutreten.

#### **E. 3.5**

Was den vorbestanden und angeblich nachträglich aufgefundenen Haftbefehl vom 7. Mai 2021 (Datum gemäss Übersetzung des Gesuchstellers) anbelangt, konkretisiert der Gesuchsteller mit keinem Wort die diesbezüglichen Umstände, sondern bringt - selbst nach Aufforderung zur Beschwerdeverbesserung - einzig vor, diesen erst «kürzlich» von seiner Mutter erhalten zu haben. Angesichts seiner Ausreise anfangs Juli 2021, mithin zeitnah zur Ausstellung des angeblichen Haftbefehls und des im Oktober 2021 eingeleiteten Asylverfahrens in der Schweiz, ist bei Wahrunterstellung der Vorbringen beziehungsweise der Echtheit des Haftbefehls nicht nachzuvollziehen, weshalb ihm die Mutter erst kürzlich beziehungsweise nicht bereits damals davon berichtet beziehungsweise diesen weitergeleitet hat. Nachdem im Urteil D-1175/2022 vom 29. März 2022 festgestellt wurde, dass die erstmals auf Beschwerdeebene geltend gemachte Unterstützung der PKK durch den Gesuchsteller nachgeschoben und damit unglaubhaft ist, vermag sowohl das unsubstantiierte Vorbringen in Bezug auf das Beweismittel - selbst unabhängig vom niedrigen Beweiswert einer Kopie - als auch dieses selbst die Einschätzung des Urteils D-1175/2022 nicht in Frage zu stellen. Im Übrigen wusste der Gesuchsteller im Asylverfahren nicht zu konkretisieren, welche Beweise er in Bezug auf die PKK beschaffen wollte (E. 6.4 f.), was angesichts des nun eingereichten Haftbefehls vom 7. Mai 2021 zusätzlich erstaunt und die Zweifel an der Echtheit des Haftbefehls unterstreicht.

#### **E. 3.6**

Dem Gesagten zufolge sind weder die hier vorgebrachten Tatsachen noch die eingereichten Beweismittel geeignet, eine flüchtlingsrelevante Verfolgung des Gesuchstellers seitens der heimatlichen Behörden zu belegen, mithin zur Revision des angefochtenen Urteils zu führen. Die Beweismittel sind damit nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG zu erachten.

#### **E. 4**

Zusammenfassend ist es dem Gesuchsteller nicht gelungen, relevante Gründe darzulegen, die eine Revision des Beschwerdeurteils D-1175/2022 vom 29. März 2022 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch vom 21. September 2020 ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### **E. 5**

Gesundheitliche Beschwerden, die sich im Nachgang zu einem Asylentscheid ergeben haben, können geeignet sein, zu einer Änderung des entscheiderelevanten Sachverhalts im Rahmen des Wegweisungsvollzugs zu führen. Nachdem der Gesuchsteller seine Eingabe vom 25. November 2023 ursprünglich an das SEM gerichtet hatte, sind deshalb seine Eingaben vom 5. April 2023, 12. Februar 2024, 14. Juni 2024 und 29. August 2025 inklusive Beilagen (in Kopie) zur gutscheinenden Prüfung dem SEM zuzustellen.

#### **E. 6**

Der am 17. März 2023 beziehungsweise 28. März 2023 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

#### **E. 7.1**

Das Revisionsverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

#### **E. 7.2**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist aufgrund der sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden Aussichtslosigkeit des Revisionsgesuchs - unabhängig von einer allfälligen Bedürftigkeit - abzuweisen.

#### **E. 7.3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 2'000.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.